

Satzung und Ordnungen

Toleranz Vielfalt
Selbstbestimmung
Parität Solidarität
Offenheit
Teilhabe Wertschätzung
Solidarität
Toleranz
Wertschätzung
Vielfalt
Selbstbestimmung
Teilhabe Parität

Soziale Arbeit ist
WERT:VOLL

Inhaltsverzeichnis

Leitbild	3 - 10
Satzung	11 - 23
Wahl- und Geschäftsordnung	25 - 33
Kreisgruppenordnung	35 - 39
Regionalstellen	40
Beitragsordnung	41 - 45
Ehrenordnung	47 - 53

Paritätische Logos und deren Varianten	55 - 57
--	---------



Leitbild

» **Wir fördern**

das Gemeinwohl und setzen uns für alle Menschen ein, die unsere Unterstützung brauchen.

» **Wir beeinflussen**

politische Entscheidungen für eine sozial gerechte und zukunftsfähige Gesellschaft.

» **Wir unterstützen**

freiwilliges Engagement und verbinden es mit modernen sozialen Dienstleistungen.

» **Wir aktivieren**

Selbsthilfe und unterstützen selbstbestimmtes Leben.

» **Wir helfen**

gleichwertig und würdevoll zu leben.

» **Wir bieten**

eine offene starke Gemeinschaft.

» **Wir stärken**

Toleranz und erhalten Vielfalt.

» **Wir fördern**

eine solidarische Gesellschaft.

Wir helfen, gleichwertig und würdevoll zu leben

Wir sind ...

überzeugt von der Gleichwertigkeit aller Menschen in ihrer Würde und in ihren Möglichkeiten.

verpflichtet, hilfebedürftige Menschen vor Diskriminierungen zu schützen und ihre Menschenrechte durchzusetzen.

ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedsorganisationen, die unabhängig von ihrer Größe und Arbeitsweise gleiche Rechte und Pflichten haben.

für eine gleichwertige Zusammenarbeit von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden, die sich gegenseitig und transparent in Meinungsbildung und Entscheidungen einbeziehen.

Wir wollen ...

hilfesuchende Menschen vor Stigmatisierung schützen und Vorurteile abbauen.

gleichwertige Lebensbedingungen und gleichberechtigten Zugang Aller zu Bildung, Arbeit, Gesundheitsversorgung und Gemeinschaft fördern.

ein gleichwertiges Zusammenspiel professioneller Arbeit und freiwilligen Engagements, traditioneller und neuer Organisationsformen bestärken.

Wir werden ...

barrierefreie Zugänge zu sozialen Dienstleistungen sichern und die interkulturelle Öffnung von sozialen Einrichtungen fördern.

konsequent Armutsrisiken, Ungerechtigkeiten und Diskriminierungen aufdecken.

Hilfesuchenden helfen, ihre Interessen gegenüber Leistungsträgern und Institutionen vorzutragen und durchzusetzen.

einen gleichberechtigten Erfahrungsaustausch und wertschätzenden Interessenausgleich in den Gremien des Verbandes ermöglichen.

Wir bieten eine offene starke Gemeinschaft

Wir sind ...

Anbieter professioneller sozialer Dienstleistungen, die Menschen eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen.

Unterstützer der Selbsthilfe und des sozialen Engagements für eine solidarische Gemeinschaft.

Wir wollen ...

Menschen mit Einschränkungen am Leben in der Gesellschaft teilhaben lassen und Entmündigungen entgegen treten.

sozialstaatliche Konzepte einfordern, die eine nachhaltige Integration benachteiligter Menschen sichern.

eine Kultur der solidarischen Kooperation der Mitgliedsorganisationen, in der ein Nutzen für jeden Partner entsteht.

Wir werden ...

Hilfen ausbauen, die eine selbst bestimmte Lebensführung und umfängliche Teilhabe am Leben der Gemeinschaft ermöglichen.

Prävention betreiben und Hilfen im gewohnten Lebensraum entwickeln.

alternative Formen von Arbeit schaffen, die berufliche und soziale Integration ermöglichen.

Menschen in lebensnahe politische Entscheidungsprozesse einbeziehen und ihnen als Experten in eigener Sache ausreichendes politisches Gehör verschaffen.

Qualitätsgemeinschaften bilden, in denen die Mitglieder gemeinsame Standards für zeitgemäße Sozialarbeit entwickeln. Kreisgruppen und Trägerversammlungen des Verbandes stärken, in denen die Mitglieder an der verbandlichen Meinungsbildung aktiv beteiligt sind.

Wir stärken Toleranz und erhalten Vielfalt

Wir sind ...

offen dafür, dass sich Menschen unter unserem Dach unabhängig von konfessioneller, weltanschaulicher oder parteipolitischer Bindung sozial engagieren.

ein Zusammenschluss von Menschen und Organisationen, die das Gemeinwohl vor den Eigennutz stellen.

aufgeschlossen für plurale Werte, Arbeitsansätze und Organisationsformen unserer Mitglieder.

Wir wollen ...

jede Form von Ausgrenzung, Intoleranz, Rassismus eindämmen und Minderheiten schützen.

uns für vielfältige Lebensformen einsetzen, in denen sich die Kulturen, Geschlechter, Generationen, Weltanschauungen gegenseitig anerkennen und bereichern.

solidarische Bündnisse zwischen den Mitgliedern fördern, die ihre unterschiedlichen fachlichen Ansätze akzeptieren und sich gegenseitig ergänzen.

Wir werden ...

die Qualität unserer Hilfen und Angebote gegenüber den Nutzer/-innen und der Öffentlichkeit transparent machen und dadurch eine bewusste Wahl ermöglichen.

uns aktiv an Sozialplanungen beteiligen und zu einer bedarfsgerechten, innovativen und pluralen Entwicklung von ambulanten und stationären Hilfen beitragen.

uns als Mitgliedsorganisationen untereinander wechselseitig akzeptieren, vernetzen und regional ein plurales Angebot sichern.

Wir fördern eine solidarische Gesellschaft

Wir sind ...

stark durch das selbst bestimmte, eigenverantwortliche und mitmenschliche Handeln vieler Bürger/-innen.

überzeugt, dass Toleranz, gegenseitige Wertschätzung und Solidarität unser gesellschaftliches Zusammenleben wertvoller machen.

verpflichtet, Politik und Öffentlichkeit auf soziale Risiken gesellschaftlicher Spaltungen und prekäre Lebensbedingungen aufmerksam zu machen.

ein Verband eigenständiger sozialer Organisationen, Zweckbetriebe und Gesellschaften, die sich gegenseitig respektieren, partnerschaftlich unterstützen und die Verbandsarbeit je nach ihren Möglichkeiten gestalten und finanzieren.

Wir wollen ...

nachhaltige und vielfältige Hilfeangebote bereitstellen, die allen Menschen gleiche Chancen für ein selbst bestimmtes Leben in Würde ermöglichen.

Fairness und Respekt im Wettbewerb der Mitglieder um Ressourcen und Konzepte leben – gemeinsame Strategien und Kooperationen stehen vor Konkurrenz.

eine ausgleichende Sozialpolitik gewährleisten, die ein hohes Maß an sozialem Schutz sicherstellt und Armutsrisiken verringert.

Wir werden ...

Orientierungshilfen durch Beratung und Begleitung geben und dabei respektvoll die Lebenswelten der betreuten Menschen einbeziehen.

Selbsthilfegruppen, Kontaktstellen und Freiwilligenagenturen erhalten und ausbauen, die den freiwilligen Einsatz für sich und andere wertschätzen.

eine lernende verbandliche Organisation entwickeln, die transparente Regeln hat, wie Meinungsverschiedenheiten fair ausgetragen werden.

Sie sind es, die das Leitbild bestimmen!

Der Paritätische Sachsen-Anhalt besinnt sich auf seine erfolgreichen Traditionen und fasst in diesem Leitbild sein über Jahre gewachsenes Selbstverständnis, seine verbandlichen Ziele und Aktivitäten für die Zukunft zusammen:

Wofür setzen wir uns ein? Was wollen wir erreichen? Was werden wir dafür tun?

Dabei richten wir unseren Blick

- » auf die Menschen, die unsere Unterstützung brauchen,
- » auf das Gemeinwohl und eine zukunftsfähige Gesellschaft,
- » auf Politik und Verwaltung, die wir beeinflussen wollen und
- » auf die Beziehungen innerhalb des Verbandes und der Mitarbeitenden.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband steht dabei für Chancengleichheit und setzt mit seinem Logo ein Zeichen.

Dieses Leitbild entstand aus einer innerverbandlichen Beteiligung und Prüfung. Es wurde durch die Mitgliederversammlung 2008 beschlossen.

Zu wünschen ist, dass sich möglichst Alle in diesem Leitbild wieder finden, Mitgliedsorganisationen, Akteure, Mitarbeitende sich damit identifizieren und sich das gemeinsame Handeln daran orientiert. Die Verbandskultur soll für alle überprüfbar sein.

Sie sind es, die das Leitbild mit Leben erfüllen!

Vorstand und Landesgeschäftsführung



- » **Der Paritätische** blickt auf eine erfolgreiche Geschichte seit 1990 in Sachsen-Anhalt zurück. Er hat sich inzwischen zu einem der stärksten Wohlfahrtsverbände entwickelt.
- » **Der Paritätische** stützt sich auf seine jahrzehntelangen Erfahrungen des gesamtdeutschen Verbandes und geht zugleich eigene Wege im Osten Deutschlands.
- » **Der Paritätische** ist ein Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege und Dachverband für fast 300 gemeinnützige Organisationen
- » **Der Paritätische** bietet vielfältige soziale Dienstleistungen, fördert bürgerschaftliches Engagement und aktiviert Selbsthilfe.
- » **Der Paritätische** hält in seinen Mitgliedsorganisationen mehr als 47.000 Plätze in allen Feldern sozialer Arbeit bereit.
- » **Der Paritätische** trägt mit seinen über 30.000 Mitarbeiter/-innen und Freiwilligen unverzichtbar zum Gemeinwohl bei.

Ein Wohlfahrtsverband mit Tradition

und stabiler Stärke

bekannt sich zu den Prinzipien der Chancengleichheit



PARITÄT

und schaut selbstbewusst den Herausforderungen sozialer Entwicklung entgegen.



Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	13
§ 2	Verbandszweck	13
§ 3	Selbstlosigkeit	15
§ 4	Mitgliedschaft	15
§ 5	Organe	17
§ 6	Mitgliederversammlung	17
§ 7	Vorstand	19
§ 8	Ehrenvorsitzender	21
§ 9	Beirat	21
§ 10	Finanzierung, Haftung	21
§ 11	Pflichten der Mitglieder	22
§ 12	Untergliederungen	22
§ 13	Auflösung	22
§ 14	Inkrafttreten	23

Satzung

des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

in der von der Mitgliederversammlung am 16. September 2021
beschlossenen Fassung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird folgende Abkürzung verwendet: Der Paritätische Sachsen-Anhalt. Diese Abkürzung wird auch im folgenden Satzungstext verwendet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Magdeburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nr. 10515 eingetragen.
- (3) Der Verband ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Der Verband verfolgt unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er arbeitet aus sozialer Hilfsbereitschaft und humanitärer Verantwortung ohne parteipolitische oder konfessionelle Bindungen.
- (2) Der Verband ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. In ihm schließen sich gemeinnützige soziale Organisationen zusammen, um sachkundig zeitgerechte soziale Arbeit zum Wohle der Gesellschaft und der einzelnen Menschen zu leisten. Der Verband wahrt und fördert die Eigenständigkeit seiner Mitglieder, die durch die Verbundenheit und Zusammenarbeit im Landesverband nicht berührt wird.

Er bejaht die Vielfältigkeit der sie zu ihrer sozialen Arbeit bewegenden Gründe, der von ihnen verfolgten Ansätze und der sich selbst gestellten Aufgaben.

Er unterstützt sie bei der Suche nach neuen Wegen in der Wohlfahrtspflege.

Er erwartet von seinen Mitgliedern gegenseitige Rücksichtnahme, Förderung und Ergänzung.

Er ist offen für gemeinnützige soziale Vereinigungen, deren Ziele und Methoden an den Geboten der Menschlichkeit ausgerichtet sind.

- (3) Der Verband fördert und repräsentiert seine Mitglieder in ihrer fachlichen Zielsetzung und vertritt sie in ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zielen.

Dazu obliegt es ihm insbesondere

- seine Mitgliedsorganisationen zu beraten, zu informieren sowie deren Interessen und ihre fachlich-methodische Sozialarbeit zu fördern,
- die Mitgliedsorganisationen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu vertreten,
- die Gründung und den Betrieb von Einrichtungen der sozialen Arbeit zu unterstützen,
- die Zusammenarbeit und wechselseitige Unterstützung zwischen Mitgliedsorganisationen sowie zwischen diesen und Behörden sowie anderen Verbänden zu fördern,
- MitarbeiterInnen der Mitgliedsorganisationen aus- und fortzubilden,
- soziales Engagement und wohlfahrtspflegerische Aktivitäten von BürgerInnen zu wecken, zu entwickeln und anzuerkennen,
- ehrenamtliche Mitarbeit zu pflegen,
- Untersuchungen und Weiterentwicklungen der sozialen Arbeit durch Wissenschaft anzuregen und zu fördern,
- Mitgliedsorganisationen und die Öffentlichkeit über die Arbeit zu informieren und die Mitgliedsorganisationen durch Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen,
- an Mitgliedsorganisationen Zuschüsse und Darlehen zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke zu vermitteln und weiterzugeben,
- die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege zu fördern.

- (4) Der Verband kann im Bedarfsfall auch selbst wohlfahrtspflegerische Einrichtungen schaffen und unterhalten. Dies erfolgt in Abstimmung mit regional im gleichen Arbeitsfeld tätigen Mitgliedsorganisationen. Der Verband darf dabei nicht in Konkurrenz zu seinen Mitgliedsorganisationen treten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Vermögens des Landesverbandes erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können gemeinnützige oder mildtätig anerkannte, rechtlich selbständige Wohlfahrtsorganisationen werden, die im Land Sachsen-Anhalt tätig sind oder werden.

Weitere Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft sind, dass die Organisation keinem der anderen anerkannten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege angehört oder nach ihrem Selbstverständnis angehören sollte und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt und dieses Gebot der Selbstlosigkeit strukturell sichert.

Mit Organisationen, die diese Voraussetzungen teilweise nicht erfüllen, können gesonderte Vereinbarungen zur Zusammenarbeit getroffen werden.

- (2) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Satzung,
 - b) letztjähriger Finanzbericht und Geschäftsbericht,
 - c) amtlicher Nachweis der eigenen Rechtspersönlichkeit,
 - d) Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit,
 - e) rechtsverbindliche Erklärung, dass die eigene Tätigkeit keine Ziele verfolgt, die der Satzung des Paritätischen Sachsen-Anhalt und den Grundsätzen der Verbandspolitik des Paritätischen entgegenstehen.

- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern in den Landesverband erfolgt im Einvernehmen mit dem Gesamtverband durch Beschluss des Vorstandes. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Fortdauer der Mitgliedschaft ist an die Aufnahmebedingungen gebunden, die für die Dauer der Mitgliedschaft beibehalten werden müssen. Dies gilt auch bei Umwandlung in andere Rechtsformen.

Jede Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse, die sich auf den Erhalt dieser Bedingungen auswirkt, ist dem Verband mitzuteilen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Gemeinnützigkeit oder Auflösung. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr seit Anmahnung im Rückstand bleibt.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verbandes oder seine Pflichten als Mitglied verstoßen oder wenn ein Mitglied rechtskräftig die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft verloren hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (7) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Gestaltung der Verbandsarbeit – insbesondere im Rahmen des § 6 - mitzuwirken. Ihren RepräsentantInnen steht die Wahl in alle Verbandsämter offen.
- (8) Natürliche und juristische Personen können unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 1 als fördernde Mitglieder ohne Stimmrechte aufgenommen werden.
- (9) Die Mitgliedsorganisationen wirken darauf hin, dass von ihnen beherrschte gemeinnützige Organisationen mit wohlfahrtspflegerischer Zielsetzung die Mitgliedschaft im Paritätischen Sachsen-Anhalt erwerben.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Organ bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b.) Kenntnisnahme des Jahresberichtes und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichtes der RechnungsprüferInnen
- c.) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht MitarbeiterInnen des Verbandes sein dürfen.
Dies gilt ebenfalls für MitarbeiterInnen von Gesellschaften, in denen der Paritätische Sachsen-Anhalt Hauptgesellschafter ist.
- d.) Beschlussfassung zu einer Beitragsordnung mit Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 10 Abs.1)
- e.) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- f.) Beschlussfassung über Anhörungen und Berufungen gemäß § 4 Abs. 3 und 6,
- g.) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen,
- h.) Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes,
- i.) Beschlussfassung über Wahl- und Geschäftsordnung und die Kreisgruppenordnung des Verbandes

(2) Die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre einberufen. In den dazwischen liegenden Jahren wird ein Verbandstag zu interessierenden Fragen der Mitgliedsorganisationen durchgeführt.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder schriftlich und unter Angaben der Gründe verlangt wird. Liegen diese Voraussetzungen vor, so erfolgt die Einladung durch den Vorstand spätestens innerhalb eines Monats bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Näheres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung. Die Einladung per E-Mail ist eingeschlossen.
- (5) Zur Ermöglichung von alternativen Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen gilt Folgendes:

1. Es kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Abhaltung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig zu wählen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

Die Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung ist unzulässig.

2. Der Vorstand kann beschließen, dass Beschlüsse des Vereins oder Wahlen zu Vereinsämtern ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zur Wahrung dieses Schriftformerfordernisses genügt die Textform, § 126 b BGB. Der Vorstand kann ein Mindestquorum an Teilnehmenden vorgeben. Setzt der Vorstand kein Quorum fest, ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen gültig, § 32 Abs. 2 BGB gilt nicht.

Ein schriftliches Verfahren über die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung ist unzulässig.

Einzelheiten zu den Verfahren finden sich in der Wahl- und Geschäftsordnung des Paritätischen Sachsen-Anhalt wieder.

- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die durch seine/n gesetzliche/n VertreterIn oder eine mit deren/dessen schriftlicher Vollmacht versehenen Person abgegeben wird.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist die Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Verbandsmitgliedern innerhalb von 3 Monaten schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der bzw. die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Landesverband im Rechtsverkehr jeweils zu zweit.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die/der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die/der Vorsitzende beruft den Vorstand zur konstituierenden Sitzung ein.

Aus seiner Mitte wählt der Vorstand zwei stellvertretende Vorsitzende. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind. Hauptamtliche MitarbeiterInnen des Verbandes sind nicht wählbar. Dies gilt ebenfalls für MitarbeiterInnen von Gesellschaften, in denen der Paritätische Sachsen-Anhalt die Mehrheit hält.

Bei vorzeitigem Ausscheiden der/des Vorsitzenden wird vom Vorstand aus seiner Mitte ein/e neue/r Vorsitzende/r gewählt. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes werden ein bis drei NachfolgekandidatInnen gewählt.

(4) Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die sich aus der Satzung und aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Leitung der Arbeit des Verbandes,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Vorlage der Jahresberichte einschließlich der Jahresrechnung in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- e) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, einschließlich Stellen- und Investitionsplan,
- f) Feststellung des Jahresabschlusses,
- g) Bestellung eines anerkannten unabhängigen Wirtschaftsprüfers.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Führung der laufenden Geschäfte wird einem/r GeschäftsführerIn und einer/m stellvertretenden GeschäftsführerIn übertragen, der/die in soweit jeweils allein den Vorstand vertreten und Rechtsgeschäfte gemäß § 30 BGB, nach entsprechender Bestellung durch den Vorstand, vollziehen können. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Ihre Zuständigkeiten und Vollmachten, die Aufgabenabgrenzung und Zusammenarbeit mit dem Vorstand, die abstimmungspflichtigen Geschäfte und im Besonderen die Regelungen zum 4-Augen-Prinzip sind durch eine Dienstanweisung festzulegen.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Sie sind auch einzuberufen, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die/der Vorsitzende des Beirates oder eine/r ihrer/seiner StellvertreterInnen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Schriftform (Brief, Fax, E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden sowie der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

§ 8

Ehrenvorsitzende/r

- (1) Aus ihrem Amt in Ehren ausgeschiedene Vorsitzende des Verbandes können auf Vorschlag des Vorstandes durch Abstimmung der Mitgliederversammlung in Anerkennung ihrer Verdienste für den Verband zur/zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Die/der Ehrenvorsitzende/n hat/haben das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 9

Beirat

- (1) Zur Beratung des Vorstandes in allen grundlegenden Fragen der Verbandsarbeit wird ein Beirat gebildet. Dieser ist im Sinne und zum Wohle aller Mitglieder des Verbandes tätig.
- (2) Der Beirat kann Anregungen und Empfehlungen zur Arbeit des Vorstandes geben und nimmt insbesondere zu Vorlagen, die vom Vorstand in den Beirat gegeben werden, Stellung. Bei Einberufung von besonderen Gremien durch den Vorstand soll in der Regel ein Beiratsmitglied um Mitarbeit gebeten werden.
- (3) Der Beirat besteht aus den gewählten Kreisgruppenbeiratsvorsitzenden/-sprechern. Der Beirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand genehmigt wird.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und der/die Landesgeschäftsführer/in können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

§ 10

Finanzierung, Haftung

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die in einer Beitragsordnung festgelegt und auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

- (2) Darüber hinaus erstrebt der Verband Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und von Stiftungen und wirbt Spenden ein.
- (3) Der Verband kann Eigentum an sozialen Einrichtungen u.ä. erwerben, um seine Zwecke zu verfolgen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile am Verbandsvermögen zu.
- (4) Der Verband haftet für Verpflichtungen, die seine Organe im Rahmen ihrer zuständigkeitsgemäßen Amtsführung begründet haben.
- (5) Die Jahresabschlüsse des Verbandes sind, unter Einbeziehung der Buchführung, durch einen anerkannten und unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verband wahrt die Eigenständigkeit seiner Mitglieder. Er erwartet von ihnen, dass sie die Verwirklichung des Verbandszweckes (§ 2) unterstützen und mit den übrigen Mitgliedsorganisationen auf der Basis von gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfestellung zusammenarbeiten.
- (2) Droht einem Mitglied Zahlungsunfähigkeit oder die Aberkennung der Gemeinnützigkeit, ist es verpflichtet, unverzüglich dem Vorstand des Landesverbandes unter Bekanntgabe der Gründe und unter Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse schriftlich hiervon Kenntnis zu geben.

§ 12

Untergliederungen

- (1) Der Verband gliedert sich, soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 erforderlich ist, in Kreisgruppen ohne eigene Rechtsfähigkeit.
- (2) Die näheren Aufgaben der Kreisgruppen sind in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 13

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann für den gleichen Tag,

aber für einen mindestens zwei Stunden später liegenden Zeitpunkt, eine zweite Mitgliederversammlung anberaumt werden, welche als dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Auf diese Folge ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in Sachsen- Anhalt zu verwenden hat.
- (3) Die mit der Auflösung des Verbandes verbundene Abwicklung der Geschäfte führt der Vorstand.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 16. September 2021 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Wahl- und Geschäftsordnung

DEUTSCHER **PARITÄTISCHER** WOHLFAHRTSVERBAND LANDESVERBAND SACHSEN-ANHALT e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einberufung	27
§ 2 Teilnahmeberechtigung	28
§ 3 Tagungsleitung	28
§ 4 Beschlussfähigkeit	29
§ 5 Gegenstand der Beratungen	29
§ 6 Durchführung der Beratungen	30
§ 7 Niederschriften	31
§ 8 Wahlen	31

Wahl- und Geschäftsordnung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

in der von der Mitgliederversammlung am 16. September 2021
beschlossenen Fassung

§ 1 Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlungen sind unter Wahrung einer Frist von zehn Wochen vom Vorsitzenden allen Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Tagungsdatums und des Tagungsortes anzukündigen.

Dabei sind die Mitglieder aufzufordern, Anträge bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen, damit der Vorstand noch ausreichend Zeit hat, sich mit den Anträgen zu befassen und gegebenenfalls Vorlagen für die endgültigen Tagungsunterlagen zu erarbeiten.

(2) Die endgültige Einladung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n oder seine/n StellvertreterIn nach den Satzungsbestimmungen des § 6 Abs. 4 mit einer Frist von wenigstens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und gegebenenfalls der Beratungsunterlagen und -vorlagen.

(3) Für alternative Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen gemäß § 6, Abs. 5 der Satzung gilt:

1. Die Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Der Vorstand informiert mit der Einladung über die Form der virtuellen Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort und eine verständliche Anleitung für die Nutzung elektronischer Zugänge sowie Abstimmungen.

2. Für die Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren informiert der Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) und in einem Mitgliederinformationsforum (virtuell) über die geplanten Entscheidungen im Umlaufverfahren und begründet, warum dies zu diesem

Zeitpunkt nötig ist. Den Mitgliedern sind alle Beschlussvorlagen schriftlich mit den für ihre Meinungsbildung nötigen Informationen zu übersenden. Ebenso werden die Mitglieder informiert, in welcher Form die Stimmabgabe erfolgt (Brief, E-Mail, Fax).

Für die Stimmabgabe ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer diese gegenüber dem Vorstand reagieren können.

Grundsätzlich ist von der Angemessenheit der Frist auszugehen, wenn diese einen Zeitraum von zwei Wochen umfasst.

Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zuganges der Stimmabgabe beim Vorstand entscheidend. Eine verspätete oder formwidrige Stimmabgabe führt zur Ungültigkeit der Stimme.

§ 2

Teilnahmeberechtigung

- (1) Mit Stimmrecht sind alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht ist durch Abgabe der mit den Tagungsunterlagen übersandten Stimmrechtskarte zu beweisen. Verloren gegangene Stimmrechtskarten können am Tag der Mitgliederversammlung ersetzt werden.
- (2) Ohne Stimmrecht können VertreterInnen von Untergliederungen des Verbandes teilnehmen sowie geladene Gäste.
- (3) Es sind getrennte Anwesenheitslisten zu führen:
 - a) für stimmberechtigte Delegierte,
 - b) für nicht stimmberechtigte Delegierte, Gäste.

Die Anwesenheitslisten gehen zu den Protokollakten.

§ 3

Tagungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Landesverbandes, einem seiner StellvertreterInnen oder einer/m vom Vorstand Beauftragten geleitet (VersammlungsleiterIn).
- (2) Während der Wahlen wird die Mitgliederversammlung von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet (s. 8.1.).

§ 4 **Beschlussfähigkeit**

- (1) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für einen Beschluss zur Auflösung des Verbandes gilt § 13 der Satzung.
- (2) Der/die VersammlungsleiterIn stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung fest und gibt die Zahl der stimmberechtigten Delegierten bekannt, die sich aus der Zahl der beim Tagungsbüro abgegebenen Stimmrechtskarten bzw. aus der Legitimation im Anmeldeverfahren zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ergibt. Bei hybriden Veranstaltungen ergibt sich die Zahl der stimmberechtigten Delegierten aus der Zusammenfassung beider Anmeldeverfahren.

Die Beschlussfähigkeit bei schriftlichen Verfahren ergibt sich aus § 6, Abs. (5) 2. der Satzung.

- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme (§ 6 Abs. 5 der Satzung).
- (4) Hauptamtliche MitarbeiterInnen des Verbandes und seiner Tochtergesellschaften können eine Vertretung nur dann wahrnehmen, wenn sie Mitglied oder gesetzlicher Vertreter einer Mitgliedsorganisation sind.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§ 6 Abs. 6 der Satzung). Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmenabgaben gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 5 **Gegenstand der Beratungen**

- (1) Die Tagesordnung wird von dem/der VersammlungsleiterIn entsprechend der fristgerechten Einladung festgestellt. Schriftliche Anträge, die gemäß 1.1. fristgerecht eingegangen sind, müssen Bestandteil der Tagesordnung sein.

In dringenden Angelegenheiten, deren Behandlung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung keinen Aufschub dulden, können Anträge noch bis zum Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden, wenn sie von mindestens 10 Prozent der vertretenen Mitgliedsorganisationen unterschrieben sind.

- (2) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Anträge mündlich gestellt werden. Ihre Behandlung und die Abstimmung erfolgen nur, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Anträge sind nur von

Stimmberechtigten zulässig. Eine evtl. erforderlich werdende Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung bestimmt der/die VersammlungsleiterIn nach Anhörung der Mitgliederversammlung.

§ 6 **Durchführung der Beratungen**

- (1) Wortmeldungen können durch Handzeichen erfolgen. Das Wort ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen.
- (2) Vorstandsmitgliedern und der/dem LandesgeschäftsführerIn kann außer der Reihe das Wort erteilt werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln; das gilt ebenfalls für Anträge auf Schluss der Debatte. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so kann noch ein/e RednerIn für und ein/e RednerIn gegen die Sache sprechen.
- (4) WortführerInnen, die nicht zur Sache sprechen, kann von der/ dem VersammlungsleiterIn das Wort entzogen werden.
- (5) Alle Diskussionsbeiträge sind knapp zu fassen. Der/die VersammlungsleiterIn kann nach Anhörung der Mitgliederversammlung die Redezeit bei einzelnen Tagesordnungspunkten beschränken.
- (6) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Stellt ein/e stimmberechtigte/r Delegierte/r den Antrag auf schriftliche Abstimmung, so ist dem zu folgen.

Bei der Nutzung elektronischer Abstimmungssysteme für virtuelle Mitgliederversammlungen stellt die Versammlungsleitung sicher, dass alle Teilnehmenden Zugang haben. Gegebenenfalls werden dafür separate Zugangsdaten generiert. Bei Abstimmungen ist die satzungsmäßige Form der Durchführung einzuhalten. Bei offenen Abstimmungen sollen die Teilnehmenden das Abstimmungsverhalten in Echtzeit verfolgen können. Bei geheimer Abstimmung ist sicherzustellen, dass das individuelle Wählerverhalten nicht nachverfolgt werden kann.

Bei schriftlichen Abstimmungen erfolgt die Auszählung der Stimmen durch ein vom Vorstand zu beauftragendes Gremium.

§ 7 **Niederschriften**

- (1) Die von den Organen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/r jeweiligen VersammlungsleiterIn und dem/r ProtokollführerIn der Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll führt der/die LandesgeschäftsführerIn.

Die Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege darf aufgezeichnet werden. Es darf automatisch dokumentiert werden, wer zu welchem Zeitpunkt online teilnimmt. Die Dokumentation wird als Anhang der Niederschrift beigefügt. Teilnehmende können verlangen, dass ihr Wortbeitrag nicht aufgezeichnet wird. Diese Erklärung wird zu Protokoll genommen und die Aufzeichnung für diesen Zeitraum gestoppt. Der Zeitraum ist ebenfalls im Protokoll zu vermerken. Die Aufzeichnungen von ganz oder teilweise online durchgeführten Mitgliederversammlungen sind für einen Zeitraum von drei Jahren aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

Bei schriftlichen Abstimmungen wird die Stimmauszählung von dem beauftragten Gremium dokumentiert und der LandesgeschäftsführerIn für das Protokoll übergeben.

- (3) Die Niederschrift ist gültig, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Versand widersprochen wird. Zum Widerspruch berechtigt sind nur die stimmberechtigten Delegierten, die an der Mitgliederversammlung persönlich teilgenommen haben.

Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand; in wichtigen Angelegenheiten nach Anhörung des Beirates.

§ 8 **Wahlen**

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl nominieren Vorstand und Beirat gemeinsam einen fünfköpfigen Wahlausschuss sowie zwei VertreterInnen, welche gegebenenfalls bei Rücktritt eines Ausschussmitgliedes nachrücken. Der Ausschuss wählt sich seine/n Vorsitzende/n selbst. Die Mitglieder des Ausschusses sollen in der Abwicklung von Wahlen erfahrene Persönlichkeiten sein.

Sie müssen nicht zwingend eine Mitgliedsorganisation vertreten, dürfen jedoch nicht selbst für ein Amt kandidieren. Für den Wahlausschuss können auch bis zu zwei MitarbeiterInnen des Landesverbandes nominiert werden.

Aufgabe des Wahlausschusses ist es, die technischen Vorbereitungen für die Durchführung der Wahlen zu treffen. Er darf keinen Einfluss auf die Wahlentscheidungen der Mitglieder nehmen.

Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit und führt darüber ein Protokoll, das zu den Wahlakten zu nehmen ist.

- (2) Der Wahlausschuss wird in der Frühjahrssitzung von Vorstand und Beirat nominiert, die der Mitgliederversammlung vorausgeht, bei der keine Vorstandswahlen stattfinden. Der Ausschuss ist in der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Der Wahlausschuss fordert per Rundschreiben sechs Monate vor der Mitgliederversammlung, in der Wahlen stattzufinden haben, die Mitglieder auf, bis vier Monate vor der Wahl KandidatenInnen zu benennen. Spätestens zwei Monate vor der Wahl gibt der Wahlausschuss die Kandidatenliste mit Sonderrundschreiben bekannt.

Die Liste enthält in alphabetischer Reihenfolge nachstehende Angaben:

- a) Namen, Vornamen,
- b) Geburtsdatum,
- c) Anschrift,
- d) Titel bzw. berufliche Funktion,
- e) evtl. Funktion in einer Mitgliedsorganisation oder einem Organ des Paritätischen,
- f) nach Möglichkeit ein Lichtbild.

Nach Bekanntgabe der Liste ist den KandidatenInnen Gelegenheit zu geben, sich auf Kreisgruppenversammlungen oder bei Veranstaltungen von Mitgliedsorganisationen bei den Mitgliedern bekanntzumachen.

- (4) Die Kandidatenliste ist in Form eines Musterstimmzettels mit den ordentlichen Tagungsunterlagen (s.1.2.) den Mitgliedern zuzustellen.
- (5) Vor Beginn des Wahlaktes hat die/der Vorsitzende des Wahlausschusses darüber abstimmen zu lassen, wie viel Vorstandssitze der künftige Vorstand außer der/dem Vorsitzenden haben soll (s. § 7 Abs. 1 der Satzung).
- (6) Die Wahl der/des Vorsitzenden erfolgt schriftlich in gesondertem Wahlgang (erster Wahlgang). Die Vorschläge für die/den Vorsitzende/n werden vom Wahlausschuss mit der Kandidatenliste den Mitgliedern bekannt gegeben.

Gewählt ist der/die KandidatIn, der/die die absolute Mehrheit (50%+ 1 Stimme) der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird bei einem dritten Wahlgang zur Wahl des Vorsitzenden die absolute Mehrheit nicht erreicht, ist der/die KandidatIn gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte.

- (7) Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt nach Maßgabe der festgestellten Sitze gemäß § 7 Abs.1 der Satzung nach der Wahl der/des Vorsitzenden (zweiter Wahlgang). Die Wahl erfolgt schriftlich.

Auf dem Stimmzettel können nur so viele KandidatInnen angekreuzt werden, wie der Vorstand außer der/dem Vorsitzenden Sitze haben soll, § 8 (5), dieser Wahl/ Geschäftsordnung, jedoch mindestens mehr als die Hälfte.

Stimmzettel, die weniger als die zulässige Mindestzahl an Kreuzen tragen oder mehr als zulässige oder sonstige Eintragungen aufweisen, sind ungültig. Gewählt sind die KandidatInnen, die entsprechend der Zahl der zu besetzenden Vorstandssitze die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen, ohne dass sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen haben müssen.

- (8) Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes werden ein bis drei NachfolgekandidatInnen gewählt. BewerberInnen für ein Vorstandsamt, die nicht im ersten Wahlgang (Wahl des Vorsitzenden) bzw. zweiten Wahlgang (Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder) gewählt wurden, können auch als NachfolgekandidatInnen gewählt werden.

Die Wahl der NachfolgekandidatInnen erfolgt schriftlich. Gewählt sind die KandidatInnen, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Sie rücken entsprechend der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen in den Vorstand nach.

- (9) Der Wahlausschuss bestimmt das Verfahren des Einsammelns der Stimmzettel, der Auszählung und der Protokollierung. Er kann sich dazu ein Wahlhelferteam bestellen. Bei Wahlen mittels elektronischem Abstimmungssystem darf das Ergebnis erst nach Beendigung der zur Stimmabgabe gesetzten Frist angezeigt werden.

- (10) Alle Abstimmungsunterlagen sind zu den Protokollakten zu nehmen.



Kreisgruppenordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand	37
§ 2	Kreisgruppen	37
§ 3	Die Kreisgruppenversammlung	38
§ 4	Der Kreisgruppenbeirat	38

Kreisgruppenordnung des Paritätischen Sachsen-Anhalt

in der von der Mitgliederversammlung am 18. Oktober 2008
beschlossenen Fassung

§ 1 Gegenstand

Kreisgruppen sind regionale Untergliederungen des Paritätischen Sachsen-Anhalt. Sie erfüllen die Aufgaben des Verbandes nach den Vorschriften der Satzung (§2) in der Regel in ihrem Landkreis bzw. ihrer kreisfreien Stadt.

Zu den Aufgaben der Kreisgruppen gehören insbesondere:

- die regionale Vertretung des Paritätischen gegenüber Behörden, Verbänden und in der Öffentlichkeit;
- die Mitarbeit in den regionalen Arbeitsgemeinschaften der Wohlfahrtsverbände und in behördlichen Ausschüssen sowie Arbeitsgemeinschaften;
- die Durchführung gemeinsamer Aktionen und die Vernetzung und Koordinierung der Arbeit der Mitglieder;
- die Öffentlichkeitsarbeit;
- die Einwerbung von Spenden, öffentlichen und privaten Zuschüssen;
- Förderung und strukturelle Unterstützung von freiwilligem bürgerschaftlichem Engagement und Selbsthilfe.

Die Kreisgruppen haben keine eigene Rechtsform. Sie handeln gemäß der Beschlüsse des Vorstandes sowie dieser Ordnung.

§ 2 Kreisgruppen

- (1) Der Landesverband schafft, wo es erforderlich erscheint, Kreisgruppen, deren Geschäftstätigkeiten durch die Regionalstellen des Verbandes wahrgenommen werden.
- (2) In der Regel erstreckt sich der Geschäftsbereich einer Kreisgruppe auf den Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt.

- (3) Die Leitung einer Kreisgruppe obliegt einem/r RegionalleiterIn in enger Zusammenarbeit mit der/dem Vorsitzenden des Kreisgruppenbeirates. Der/die RegionalleiterIn ist eine vom Landesverband eingestellte Fachkraft, die eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten hat bzw. besondere Erfahrungen im Sozialwesen und im ehrenamtlichen Bereich besitzt.
- (4) Das oberste Gremium der Kreisgruppe ist die Kreisgruppenversammlung. Darüber hinaus können weitere Gremien gebildet werden, insbesondere einen Kreisgruppenbeirat.

§ 3

Die Kreisgruppenversammlung

- (1) Die Kreisgruppenversammlung besteht aus den im Bereich der Kreisgruppe ansässigen Mitgliedern bzw. deren rechtlich unselbstständigen Untergliederungen und den fördernden Einzelmitgliedern. Kooperationspartner sowie Einrichtungen des Landesverbandes auf regionaler Ebene sollten zu Aktivitäten der Kreisgruppe hinzugezogen werden.
- (2) Die Kreisgruppenversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren eine/n Beiratsvorsitzende/n, deren/dessen StellvertreterIn und bis zu sieben Beiratsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Die Kreisgruppenversammlung legt Regularien für die Wahl fest.
- (3) Die Kreisgruppenversammlung kann, soweit die Stelle des/der RegionalleitersIn neu zu besetzen ist, dem Vorstand des Landesverbandes Vorschläge unterbreiten. Im Falle der Neubesetzung kann sie gegen eine Entscheidung des Vorstandes des Landesverbandes Einspruch mit aufschiebender Wirkung erheben. Der Kreisgruppenbeirat trifft zusammen mit dem Landesvorstand eine einvernehmliche Regelung.
- (4) Die Kreisgruppenversammlung berät im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Verbandsorgane über die verbandliche Politik auf der kommunalen Ebene. Sie beschließt die Umsetzung durch den/die RegionalleiterIn oder kompetente Vertreterinnen und Vertreter der Kreisgruppe.

§ 4

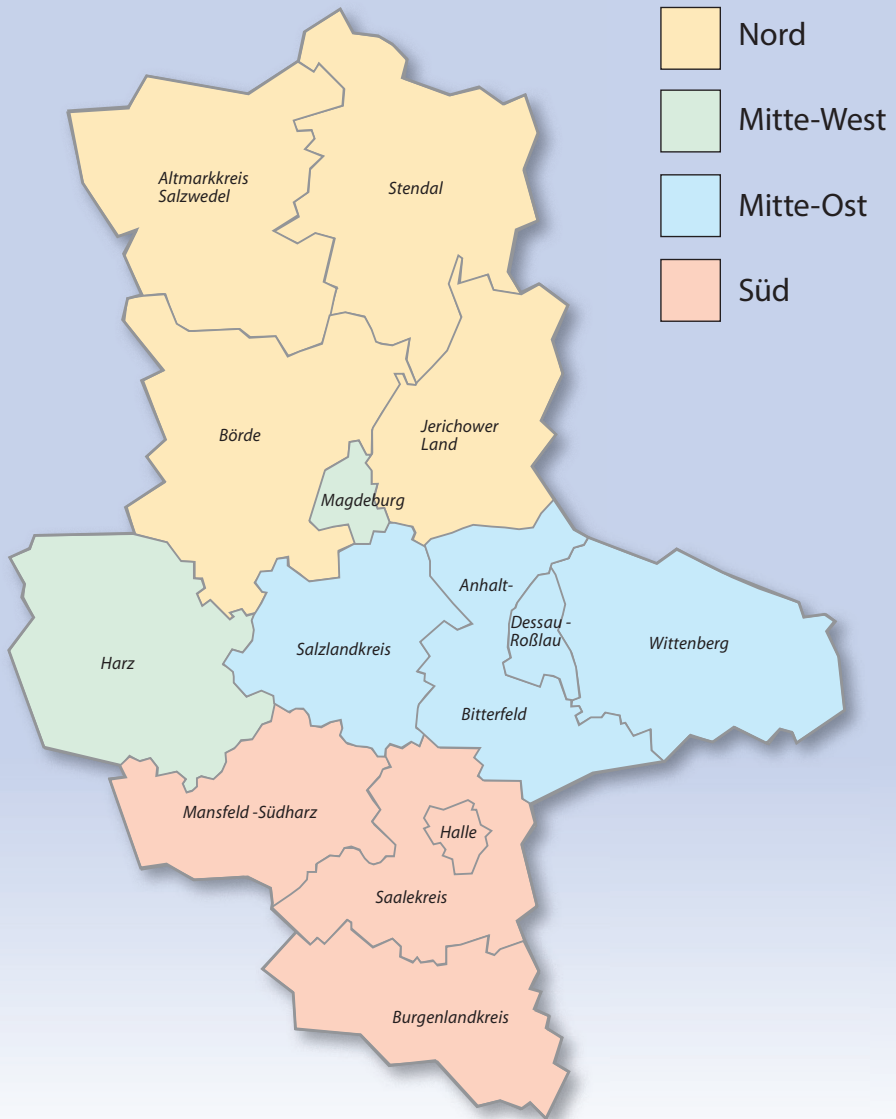
Der Kreisgruppenbeirat

- (1) Der Kreisgruppenbeirat berät den/die RegionalleiterIn.
- (2) Der Kreisgruppenbeirat soll insbesondere auf die Erfüllung des § 2 der Landesverbandssatzung achten und auf eine gute Zusammenarbeit mit der Regionalleitung

sowie auf eine einheitliche Vertretung der Mitgliedsorganisationen nach außen hinwirken.

- (3) Die/der Kreisgruppenbeiratsvorsitzende, ihre/seine StellvertreterIn oder ein/e SprecherIn der Kreisgruppenversammlung kann nach Absprache mit der/dem RegionalleiterIn die Kreisgruppe nach außen vertreten; z.B. in kommunalen Ausschüssen, Gremien oder in Arbeitsgemeinschaften.
- (4) Der Kreisgruppenbeirat wirkt durch Vorschläge bzw. Stellungnahmen bei der Aufnahme/Ausschlüssen von Mitgliedsorganisationen und an der Umsetzung der Ehrenordnung des Paritätischen mit.
- (5) Die/der Kreisgruppenbeiratsvorsitzende und die Regionalleiterin berufen die Kreisgruppenversammlung mindestens einmal im Jahr zu Sitzungen ein. Darüber hinaus hat dies zu erfolgen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitgliedsorganisationen verlangt wird.
- (6) Der Kreisgruppenbeirat kann, sofern er eine Maßnahme des/der Regionaleiters/in nicht billigt, durch seine/n Vorsitzende/n den Vorstand des Landesverbandes mit aufschiebender Wirkung anrufen.
- (7) Der/die Regionalleiterin ist verpflichtet, den Kreisgruppenbeirat und die Kreisgruppenversammlung über die Angelegenheiten der Kreisgruppe zu unterrichten. In der Kreisgruppenversammlung wird über die Aktivitäten und die Erfüllung der Beschlüsse des Verbandes in der Region in geeigneter Form, insbesondere schriftlich, berichtet.
- (8) Über alle Sitzungen des Kreisgruppenbeirates und der Kreisgruppenversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und von dem/der LeiterIn der Sitzung und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den SitzungsteilnehmerInnen, dem/der RegionalleiterIn sowie dem Vorstand des Landesverbandes innerhalb von vier Wochen zuzuleiten. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Regionalstellen des Paritätischen Sachsen-Anhalt





Beitragsordnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Höhe des Mitgliedsbeitrages	43
2.	Bemessungsgrundlage des Mitgliedsbeitrages	43
3.	Nachweise zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages	44
4.	Zahlung und Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages	45
5.	Gültigkeit der Beitragsordnung	45

Beitragsordnung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

in der von der Mitgliederversammlung am 12. September 2014
beschlossenen Fassung

1. Höhe des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Beitrag gliedert sich in einen Grundbeitrag und einen Aufstockungsbetrag.
- (2) Die Höhe des Grundbeitrags wird ab dem 01.01.2015 auf 240,- € festgesetzt.
- (3) Hat eine Mitgliedsorganisation in dem für die Berechnung maßgeblichen Vorjahreszeitraum keine sv-pflichtig Beschäftigten, zahlt es einen Grundbeitrag in Höhe von 160 €.
- (4) Der Grundbeitrag ist von jeder Mitgliedsorganisation zu entrichten.

Erfolgt eine Aufnahme vor dem 1. Juni, beträgt der Grundbeitrag für das laufende Kalenderjahr 90,- €.

Erfolgt die Aufnahme nach dem 1. Juni eines Jahres, wird für das laufende Kalenderjahr kein Grundbeitrag erhoben.

- (5) Der Aufstockungsbetrag ergibt sich aus einem %-Faktor des jährlichen Gesamt-Brutto-Entgeltes aller Beschäftigten des Vorjahres.

Der %-Faktor des Aufstockungsbetrages errechnet sich wie folgt:
0,22 % ab 01.01.2015, 0,23 % ab 01.01.2016, 0,24 % ab 01.01. 2017

2. Bemessungsgrundlage des Mitgliedsbeitrags

- (1) Bemessungsgrundlage ist das Bruttoentgelt aller Beschäftigten des Vorjahres, wie es im Entgeltnachweis gegenüber einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung* angezeigt wurde.
- (2) Hatte eine Mitgliedsorganisation in dem für die Berechnung maßgeblichen Vorjahreszeitraum Beschäftigte, die aus Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gemäß SGB II oder SGB III gefördert wurden, kann ein darauf bezogener Anteil des Bruttoentgeltes in Höhe von bis zu 256.000 € vom Bruttoentgelt aller Beschäftigten abgesetzt werden.
Dabei kann auch gefördertes Betreuungspersonal einbezogen werden.

* Berufsgenossenschaften, Unfallkassen

(3) Vom Bruttoentgelt aller Beschäftigten können vollständig abgesetzt werden:

- Ausbildungsvergütungen,
- Vergütungen in Freiwilligendiensten,
- Praktikantenvergütungen,
- Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 54 SGB XII bzw. Arbeitsentgelt behinderter Menschen gemäß § 138 SGB IX

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist maximal begrenzt auf eine Höhe von

8030,- € ab dem 01.01.2015,

8395,- € ab dem 01.01.2016,

8760,- € ab dem 01.01.2017.

(5) Falls ein Mitglied seinen Einfluss auf ein verbundenes Unternehmen nicht dahin gehend geltend macht oder machen kann, dass diese Tochtergesellschaft selbst Mitglied im Paritätischen Sachsen-Anhalt wird, soll dieses Mitglied im Folgejahr bei seiner Beitragsberechnung für die Tochtergesellschaft mit herangezogen werden.

Zu diesem Zweck reicht die Muttergesellschaft die Meldung an den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Entgeltnachweis) auch für die Tochtergesellschaft ein.

Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Vorstand.

Diese Regelungen werden ab dem Beitragsjahr 2016 wirksam.

3. Nachweise zur Berechnung des Mitgliedsbeitrags

(1) Bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres ist der Landesgeschäftsstelle des Paritätischen Sachsen-Anhalt eine Kopie der Meldung an den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Entgeltnachweis) des Vorjahres einzureichen. Diese Meldungen dienen als Nachweis über die tatsächliche Höhe des Bruttoentgelts aller Beschäftigten des Vorjahres. Gegebenenfalls sind andere Nachweise einzureichen, die die Höhe des Bruttoentgelts aller Beschäftigten ausweisen.

(2) Bruttoentgelte, die gemäß Abschnitt 1, Abs. 3 oder Abschnitt 2, Abs. 3 bei der Beitragsberechnung nicht berücksichtigt werden sollen, sind dem Paritätischen in Höhe und Grund gesondert mitzuteilen.

- (3) Auf dieser Basis stellt der Paritätische Sachsen-Anhalt der Mitgliedsorganisation bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres eine Beitragsrechnung.

4. Zahlung und Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag kann als Gesamtbetrag oder in monatlichen Raten entrichtet werden.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes kann auf begründeten Antrag eine Beitragsminderung bis auf eine Höhe von 160 € oder Stundung eingeräumt werden. Dem Antrag sind die Einnahme- und Ausgabeübersicht des letzten Jahres bzw. bei doppelter Buchführung die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Geschäftsjahres* beizufügen.

5. Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 12.09.2014. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

* Das Geschäftsjahr muss nicht identisch mit dem Kalenderjahr sein.



Ehrenordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	49
§ 2	Goldene Ehrennadel des Paritätischen	49
§ 3	Silberne Ehrennadel des Paritätischen	50
§ 4	Ehrenurkunde des Paritätischen Sachsen-Anhalt	51
§ 5	Ehrenplakette des Paritätischen Gesamtverbandes	51
§ 6	Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	52
§ 7	Verdienstorden des Landes Sachsen-Anhalt	53

Ehrenordnung des Paritätischen Sachsen-Anhalt

in der von Vorstand und Beirat in der gemeinsamen Sitzung
am 16. Februar 2009 beschlossenen Fassung

§ 1 Allgemeines

(1) Der Paritätische Sachsen-Anhalt kann folgende Auszeichnungen vornehmen:

Verleihung

- ==> der Ehrennadel des Paritätischen in Gold
- ==> der Ehrennadel des Paritätischen in Silber
- ==> der Ehrenurkunde des Paritätischen Sachsen-Anhalt

Gemäß der Richtlinien für Auszeichnungen des Paritätischen Gesamtverbandes können silberne und goldene Ehrennadeln für langjährige verantwortungsbewusste Mitarbeit verliehen werden.

(2) Der Paritätische Sachsen-Anhalt kann einzelne Personen vorschlagen für die Auszeichnung mit

- ==> der Ehrenplakette des Paritätischen Gesamtverbandes.
- ==> dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland
- ==> dem Verdienstorden des Landes Sachsen-Anhalt

Ein Anspruch auf Auszeichnungen und Ehrungen besteht nicht.

§ 2 Goldene Ehrennadel des Paritätischen

(1) Die Goldene Ehrennadel des Paritätischen kann Einzelpersonen für besonders herausragende Verdienste verliehen werden für

- die Förderung des Gemeinwohls und die solidarische Unterstützung von Menschen oder
- die aktive Einflussnahme auf politische Entscheidungen für eine sozial gerechte und zukunftsfähige Gesellschaft oder
- die Verbindung von freiwilligem Engagement mit modernen sozialen Dienstleistungen oder

- die Unterstützung von Selbsthilfe und selbst bestimmtem Leben.

Die Auszuzeichnenden setzen sich in herausragender Weise für mehr Chancengleichheit im Sinne des Leitbildes des Paritätischen Sachsen-Anhalt ein.

- (2) Eine weitere Richtzahl für die Auszeichnung mit der goldenen Ehrennadel ist gemäß Ehrenordnung des Paritätischen Gesamtverbandes die 25jährige Mitarbeit.
- (3) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der goldenen Ehrennadel ist jede Mitgliedsorganisation.

Die Vorschläge zur Auszeichnung mit der Ehrennadel des Paritätischen in Gold werden durch die Mitgliedsorganisationen mit einer Begründung und Angaben der auszuzeichnenden Person an die Kreisgruppenbeiräte eingereicht. Die Kreisgruppenbeiräte leiten die Anträge mit einer Stellungnahme versehen an die Landesgeschäftsführung weiter, die daraus eine Vorlage für die Sitzung des Vorstandes erarbeitet.

Landesverbände mit Mitgliedsorganisationen innerhalb des Paritätischen Sachsen-Anhalt senden ihre Vorschläge mit Begründung und Angaben der auszuzeichnenden Person direkt an die Landesgeschäftsführung.

- (4) Für die andauernde und nachhaltige Förderung des Paritätischen sowie besonders herausragendes Engagement zur Durchsetzung von Chancengleichheit im Sinne des Leitbildes des Paritätischen Sachsen-Anhalt kann Privatpersonen und Inhabern öffentlicher Ämter die goldene Ehrennadel des Paritätischen verliehen werden.

Vorschläge zur Auszeichnung können durch Mitgliedsorganisationen und den Vorstand unterbreitet werden.

§ 3

Silberne Ehrennadel

- (1) Die silberne Ehrennadel des Paritätischen kann Einzelpersonen für besondere Verdienste im Sinne des § 2 (1) verliehen werden.

Die Auszuzeichnenden setzen sich in besonderer Weise für mehr Chancengleichheit im Sinne des Leitbildes des Paritätischen Sachsen-Anhalt ein.

- (2) Eine weitere Richtzahl für die Auszeichnung mit der silbernen Ehrennadel ist gemäß Ehrenordnung des Paritätischen Gesamtverbandes die 10jährige Mitarbeit.

- (3) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der silbernen Ehrennadel ist jede Mitgliedsorganisation.

Die Vorschläge zur Auszeichnung mit der Ehrennadel des Paritätischen in Silber werden durch die Mitgliedsorganisationen mit einer Begründung und Angaben zur Person an die Kreisgruppenbeiräte eingereicht.

- (4) Die Auszeichnung von Persönlichkeiten mit der Ehrennadel des Paritätischen in Silber wird durch Beschluss der Kreisgruppenbeiräte auf Vorschlag der den Kreisgruppen zugehörigen Mitgliedsorganisationen vergeben, ohne dass eine Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.

§ 4 Ehrenurkunde

- (1) Für ehrenamtliches Engagement kann Einzelpersonen die Ehrenurkunde des Paritätischen Sachsen-Anhalt verliehen werden.

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Ehrenurkunde ist jede Mitgliedsorganisation.

Die Vorschläge zur Auszeichnung mit der Ehrenurkunde des Paritätischen Sachsen-Anhalt sind durch die Mitgliedsorganisationen mit einer Begründung und Angaben zur Person an die Kreisgruppenbeiräte einzureichen.

Die Auszeichnung von Persönlichkeiten mit der Ehrenurkunde des Paritätischen Sachsen-Anhalt erfolgt analog § 3 (4) der Ehrenordnung.

- (2) Für außerordentliche verdienstvolle langjährige Tätigkeit kann hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbandes eine Ehrenurkunde des Paritätischen Sachsen-Anhalt verliehen werden.

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Ehrenurkunde ist die Landesgeschäftsführung. Die Auszeichnung erfolgt analog § 3 (4) der Ehrenordnung.

§ 5 Ehrenplakette des Paritätischen Gesamtverbandes

- (1) Die Ehrenplakette wird grundsätzlich für ehrenamtliches Engagement verliehen, für

- (a) überregionale Tätigkeit für den Paritätischen selbst (langjährige Vorstands- oder Verbandsratstätigkeit),

- (b) überdurchschnittliche regionale Aktivität für den Paritätischen selbst (Mitgünder, Tätigkeit als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender eines Landesverbandes),
 - (c) Tätigkeiten mit erheblicher bundesweiter Ausstrahlung in einer überregionalen Mitgliedsorganisation,
 - (d) beispielgebender, bundesweit wirkender Pionierleistung und Arbeit von höchster fachlicher Qualifikation für eine regionale Mitgliedsorganisation,
 - (e) eine Kombination dieser Voraussetzungen.
- (2) Die Vorschläge zur Auszeichnung mit der Ehrenplakette des Paritätischen werden durch die Mitgliedsorganisationen mit einer Begründung und Angaben der auszuzeichnenden Person an die Kreisgruppenbeiräte eingereicht. Die Kreisgruppenbeiräte leiten die Anträge mit einer Stellungnahme versehen an die Landesgeschäftsführung weiter, die diese dem Vorstand zur Empfehlung zuarbeitet. Die Empfehlung des Vorstandes wird durch die Landesgeschäftsführung an den Vorstand des Gesamtverbandes mit der Bitte um Beschlussfassung weiter geleitet.
Der Vorstand kann selbst Vorschläge zur Auszeichnung machen.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenplakette entscheidet der Vorstand des Gesamtverbandes. Bei der Ehrung werden Urkunde, Plakette und Nadel überreicht. Im Rahmen einer Veranstaltung soll grundsätzlich nur eine Auszeichnung erfolgen.

§ 6

Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

- (1) Der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland ist die höchste Anerkennung, die die Bundesrepublik Deutschland für Verdienste um das Allgemeinwohl ausspricht. Er wird vom Bundespräsidenten für alle besonderen Verdienste um die Bundesrepublik Deutschland verliehen. Besondere Verdienste können in allen Bereichen erworben werden, z.B. auch durch mitmenschliche Hilfe, die unter persönlichem Einsatz geleistet wird.

Der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland wird in verschiedenen Stufen verliehen.

- (2) Jede Mitgliedsorganisation und der Vorstand können Anregungen für eine Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland geben. Sie enthalten Aussagen zum Engagement, das über das Maß hinausgeht, was üblicherweise in derartigen Funktionen erwartet wird sowie zu Referenzen. Die

Ordensaushändigung soll grundsätzlich nicht im zeitlichen Zusammenhang mit Geburtstagen oder Jubiläen, etc. erfolgen.

Die Ordensanregung wird durch den Vorstand an die Staatskanzlei gerichtet.

Nicht jede Anregung führt zu einer Verleihung des Verdienstordens. Manchmal sind die ordensrechtlichen Voraussetzungen (noch) nicht erfüllt, manchmal eignet sich die Ehrung mit einer Landesauszeichnung besser. Die Gründe für eine Ablehnung können vielfältig sein.

Ein Anspruch auf die Verleihung eines Ordens besteht nicht.

§ 7

Verdienstorden des Landes Sachsen-Anhalt

- (1) Hervorragende Verdienste von Bürgerinnen und Bürgern um das Land Sachsen-Anhalt und seine Bevölkerung werden mit dem „Verdienstorden des Landes Sachsen-Anhalt“ ausgezeichnet. Der Verdienstorden wird vom Ministerpräsidenten verliehen. Berücksichtigt werden verdiente Personen aus allen Gruppen der Bevölkerung. Es können auch Personen ausgezeichnet werden, die weder ihren Geburtsort noch ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt haben. Bei den Verdiensten muss es sich um außergewöhnliche Leistungen über einen längeren Zeitraum oder eine ganz außergewöhnliche Einzelleistung für Sachsen-Anhalt und die Allgemeinheit handeln. Um die Besonderheit der Auszeichnung zu unterstreichen, ist die Zahl der lebenden Ordensträger auf 300 begrenzt.
- (2) Jede Person und Mitgliedsorganisation hat das Recht, Anregungen zur Verleihung des Verdienstordens des Landes Sachsen-Anhalt an den Vorstand zu richten, der sie seinerseits an die Staatskanzlei leitet.
- (3) Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann nur mit der Verleihung des Verdienstordens gewürdigt werden, wenn eine ganz außergewöhnliche Leistung zur Förderung wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Belange vorliegt. Die Erfüllung von Berufspflichten oder das Wirken für die eigene Organisation allein rechtfertigen die Verleihung des Verdienstordens nicht. Auszeichnungen, denen nur ein Anlass wie Jubiläum oder Geburtstag zugrunde liegt, kommen nicht in Betracht.

Sind die Leistungen bereits durch andere Verleihungen anderer staatlicher Auszeichnungen angemessen gewürdigt worden, soll der Verdienstorden des Landes Sachsen-Anhalt frühestens fünf Jahre nach der letzten Auszeichnung verliehen werden.



Paritätische Logos und deren Varianten

DEUTSCHER **PARITÄTISCHER** WOHLFAHRTSVERBAND LANDESV ERBAND SACHSEN-ANHALT e.V.

Das Logo des Paritätischen Sachsen-Anhalt

Logo lange Version



Logo kurze Version



Logo zwei- bzw.
vierfarbig



Logo in
Graustufen



Logo in
schwarz/weiß



Logo in
weiß (invertiert)

Es gilt die Anwendungsvorschrift: »lang vor kurz«, also die prioritäre Nutzung der langen Version des Logos vor den kurzen Versionen.

Das Logo für Mitglieder



Logo zwei- bzw.
vierfarbig



Logo in
Graustufen



Logo in
schwarz/weiß



Logo in
weiß (invertiert)

Wir bitten unsere Mitgliedsorganisationen, Projekte oder Veranstaltungen, die durch den Paritätischen gefördert bzw. in Kooperation mit dem Paritätischen durchgeführt werden, auf Flyern, Plakaten oder sonstigen Materialien sowie im Web und Social Media zu kennzeichnen. Bitte sprechen Sie dazu Ihre Regionalleiterin bzw. Ihren Regionalleiter an. Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit finden Sie als Downloads auf unserer Homepage www.paritaet-lsa.de auf der Seite „Mitglieder“.

Notizen

Notizen



Wiener Straße 2
39112 Magdeburg

Telefon: 0391 | 6293333
Telefax: 0391 | 6293555

info@paritaet-lsa.de
www.paritaet-lsa.de

Stand: Juni 2022